



Bayerischer Schachbund e.V. - Bundesrechtsausschuss –

In der Streitsache

SZ Fürth 2002

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wladislaw Eckhardt

bevollmächtigt: Maksym Aronov

- Antragsteller -

gegen

1. Spielleiter Wolfgang Fiedler

- Antragsgegner -

beteiligt:

1. TSV Kareth-Lappersdorf

vertreten durch den Abteilungsleiter Peter Kappl

bevollmächtigt: Dr. Christian Strobel

2. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

Partiewertung Regionalliga NO in der Saison 2010/ 11, 8. Runde, SZ Fürth – TSV Kareth-Lappersdorf

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Krause (Meisterspieler) und Prof. Dr. Pfister (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am **2. Mai 2011**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird dem Antragsteller nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Begegnung in der Regionalliga Nord-Ost SZ Fürth – TSV Kareth-Lappersdorf in der 8. Runde am 20. März 2011 fand in einer Kegelbahn in Nürnberg statt, die – wie sich später herausstellte - vom gastgebenden Verein nicht für den Wettkampf reserviert worden war. Nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten betraten gegen 13.50 Uhr während der Phase kurz vor der Zeitkontrolle fremde Personen den Spielbereich und ordneten wiederholt und lautstark die Räumung des Spielsaals an. Zu diesem Zeitpunkt waren vier Partien noch nicht beendet. Der Heimmannschaftsführer griff zunächst nicht ein. Der Gastmannschaftsführer ließ nach Beendigung der Zeitnotphase schließlich gegen 14.15 Uhr die Uhren anhalten und machte deutlich, dass für ihn die Spielbedingungen nicht akzeptabel seien und Protest eingelegt werde. Der Mannschaftsführer der Mannschaft des Antragstellers veranlasste daraufhin, dass die beiden zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendeten Partien an den Brettern 2 und 5 in einem anderen Raum in demselben Gebäude zu Ende gespielt wurden.

Dem 1. Spielleiter wurde als Ergebnis ein Sieg (4,5:3,5) des SZ Fürth gemeldet. Auf dem Spielbericht befindet sich der Vermerk „Protest des TSV Ka-La erfolgt per E-Mail“.

Der Protest wurde vom TSV Kareth-Lappersdorf mit E-Mail vom 20. März 2011 beim 1. Spielleiter eingelegt und begründet. Die Spielbedingungen seien in einer entscheidenden Phase völlig inakzeptabel gewesen. Der Wettkampf sei ab etwa 13:50 Uhr kurz vor der ersten Zeitkontrolle mehrmals massiv gestört worden. Alle acht Spieler an den Brettern 2 bis 5 seien in Zeitnot gewesen und hätten sich zum Teil extrem irritiert gezeigt. Dem Mannschaftsführer des SZ Fürth sei deutlich gemacht worden, dass seine Mannschaft nur unter Protest weiter zu spielen bereit sei.

Der Antragsgegner stellte mit Bescheid vom 28. März 2011 eine Verletzung der Nr. 3.1.3 der Turnierordnung, als Heimverein für angemessene Spielbedingungen zu sorgen, durch den Antragsteller fest. Die Partien an den Brettern 2 und 5 wurden für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet. Damit ende die Begegnung 5:3 für den TSV Kareth-Lappersdorf.

Nach den Angaben des Antragsgegners wurde der Bescheid am selben Tag per Post und per E-Mail verteilt und auf der Homepage veröffentlicht.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 8. April 2011 Beschwerde ein, dem entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Bescheid kein Zahlungsnachweis wegen der Beschwerdegebühr beigefügt war. Die Beschwerdegebühr wurde allerdings nach Mitteilung des Schatzmeisters des Bayerischen Schachbundes am 6. April 2011 eingezahlt. Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, die verhängte Strafe sei unangemessen. Es sei nicht direkt vorgeschrieben, dass für einen Verstoß gegen Nr. 3.1.3 der Turnier-

ordnung Partien genullt würden. Der Mannschaftsführer habe nicht gewusst, dass der Spielraum ab 14 Uhr anderweitig vergeben gewesen sei. Man könne jedoch nicht sagen, dass die Fortführung des Wettkampfes gefährdet worden sei. Der Wettkampf habe in einem Reserverraum fortgeführt werden können. Nur während der Zeitnotphase seien die Schachspieler mehrmals aufgefordert worden, den Raum zu verlassen. Das habe die eigenen Spieler genau so getroffen wie die gegnerische Mannschaft. Der 1. Spielleiter sei befangen gewesen und habe die Partei des Spielgegners ergriffen. Er habe die Stellungnahme des Mannschaftsführers der Mannschaft des Antragstellers nicht berücksichtigt und sich wegen der unrichtigen Angabe der Beschwerdefrist im angefochtenen Bescheid nicht entschuldigt.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des 1. Spielleiters vom 28. März 2011 aufzuheben.

Der 1. Spielleiter trat der Beschwerde entgegen und führte zur Begründung der angefochtenen Entscheidung noch aus, er habe von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und nicht die Höchststrafe verhängt, sondern eine Maßnahme gewählt, die sowohl den eigentlichen Verursacher in persona, nämlich den Mannschaftsführer, als auch den Verein mit der Wegnahme der zwei Punkte maßregelt. Hierdurch sei das Ergebnis 4,5:3,5 zu 3:5 gedreht worden. Damit sei gewährleistet, dass die Liga sportlich zu Ende habe geführt werden können.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für zulässig, aber unbegründet und beantragt,

sie kostenpflichtig zu verwerfen.

Eine Befangenheit des Spielleiters sei nicht zu erkennen. Nach den übereinstimmenden Schilderungen sei nicht gewährleistet gewesen, dass durchgängig die erforderlichen Spielbedingungen geherrscht hätten. Als die Spielbedingungen im Spielraum nicht mehr gewährleistet gewesen seien, hätte ein ordnungsgemäß handelnder Schiedsrichter (im vorliegenden Fall der Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins) den Wettkampf abbrechen müssen. Dies sei unter Verletzung der Schachregeln nicht geschehen. Die beiden abzubrechenden Partien wären zu Lasten des Heimvereins gegangen, womit der Wettkampf 3:5 zu werten sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgelegten Unterlagen, insbesondere eine Vielzahl von E-Mails Bezug genommen.

II.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Nr. 1 Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 k der Rechts- und Verfahrensordnung, Nr. 1.10.1 Satz 1 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes zuständig. Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung am Verfahren beteiligt.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 8 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmten Frist von zwei Wochen erhoben worden. Zugunsten des Antragstellers ist davon auszugehen, dass die im Bescheid genannte kürzere Frist von einer Woche, die sich aus Nr. 1.10.1 der Turnierordnung ergibt, hier nicht maßgeblich ist.

Die Beschwerdegebühr wurde am 6. April 2011 rechtzeitig entrichtet, jedoch der Beschwerde entgegen § 7 Nr. 4 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung kein Nachweis darüber beigelegt. Allerdings verlangt Nr. 1.10.2 der Turnierordnung einen solchen Nachweis auch nicht, so dass die Zulässigkeit der Beschwerde daran nicht scheitert.

Die Beschwerde ist unbegründet, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist.

Der Sachverhalt ist durch die im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhaltsschilderungen aller Beteiligten geklärt. Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller die in Nr. 3.1.3 der Turnierordnung geregelten Pflichten des Heimvereins schuldhaft verletzt hat. Nach dieser Bestimmung ist der Heimverein für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes verantwortlich. Insbesondere hat er für die Bereitstellung eines geeigneten Spiellokals und für die Ermöglichung einer (angemessenen) Spielgelegenheit für die Gesamtspieldauer zu sorgen. Unstreitig stand dem Antragsteller der Spielraum für diesen Wettkampf nicht für die Gesamtspieldauer zur Verfügung. Dadurch war ein Spielbetrieb unter ordnungsgemäßen Bedingungen während der gesamten Spieldauer nicht gewährleistet. Der Einwand des Antragstellers, bis zu der Störung und nach dem Umzug in einen anderen Raum seien ordnungsgemäße Spielbedingungen vorhanden gewesen, greift nicht durch, weil auch während der Zeitnotphase die Spielbedingungen akzeptabel hätten sein müssen. Die Störung des Spielbetriebs in dieser Spielphase ging erheblich über ein gewöhnlich noch zu tolerierendes Maß hinaus und erreichte ein vom Gastverein zu Recht nicht hingenommenes Ausmaß. Die Störung der Konzentration der Spieler ging zwar von fremden Personen aus, doch ist der Antragsteller dafür insofern verantwortlich, als er verpflichtet gewesen wäre, sich durch Absprachen mit dem Verfügungsberechtigten den ungestörten Besitz des Raumes zu verschaffen. Die eingetretene Störung wirkte sich unmittelbar auf die noch nicht beendeten Spiele aus und setzte sich darin

fort, dass die Bretter zur Fortsetzung der Spiele in einen anderen Raum gebracht werden mussten. Während dieser Zeit war die Überwachung des korrekten Spielbetriebs durch einen Schiedsrichter nicht vollständig gewährleistet. Es trifft zwar zu, dass von der Störung alle noch spielender Spieler, nicht nur die des Gastvereins, betroffen waren; aber nur der gastgebende Verein hatte die Pflicht, für geordnete und angemessene Spielbedingungen während der gesamten Spieldauer zu sorgen. Deshalb können Sanktionen auch nur in dieser Richtung in Betracht kommen.

Der Spielleiter hat nach Nr. 1.5.4.3 der Turnierordnung mehrere Maßnahmen zur Verfügung: Zwangsabstieg (Buchst. a), Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen (Buchst. b) und Neuverteilung der erzielten Punkte (Buchst. c), wodurch ihm ein Auswahlermessen eröffnet ist, das vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Die gewählte Maßnahme ist dem Ahndungsanlass entsprechend angemessen und verhältnismäßig.

Mit dem bereits während des Wettkampfs angekündigten und auf dem Spielbericht gemäß Nr. 1.9.4 der Turnierordnung auch schriftlich festgehaltenen Protest behielt sich der Gastverein alle Rechte vor.

Der Tatbestand der Nr. 3.1.3 der Turnierordnung ist mit den in Nr. 1.5.4.3 der Turnierordnung aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten nicht ausdrücklich im Sinne von Tatbestand und daraus sich ergebender Rechtsfolge verbunden. Gleichwohl löst die Erfüllung des Tatbestandes der Nr. 3.1.3 der Turnierordnung die Rechtsfolge der Nr. 1.5.4.3 der Turnierordnung aus. Die Systematik der Turnierordnung ist so zu verstehen, dass Verstöße gegen die Turnierordnung grundsätzlich mit den in der Turnierordnung genannten Maßnahmen geahndet werden können. Bei einer anderen Auslegung der Turnierordnung wäre im Übrigen der festgestellte Pflichtenverstoß des Antragstellers ausgerechnet deshalb folgenlos, weil die Gastmannschaft fairerweise (wenn auch unter Protest) an den beiden Brettern weitergespielt hat.

Die in Nr.1.5.4.3 der Turnierordnung ausdrücklich vorgeschriebene schriftliche Begründung zur Art der Maßnahme fehlte im Bescheid vom 28. März 2011; sie wurde aber im Beschwerdeverfahren zulässigerweise nachgeholt, so dass der Mangel des ursprünglichen Bescheids damit als geheilt anzusehen ist. Die Erwägung allerdings, dass mit der Maßnahme gewährleistet werde, dass die Liga sportlich zu Ende geführt werde, könnte zu dem Missverständnis führen, Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach Nr. 3.1.3 der Turnierordnung dürften mit Blick auf die Tabellensituation verhängt werden. Da diese Erwägung nicht (mit)entscheidungserheblich ist, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Die vom Antragsgegner getroffene Maßnahme entspricht auch den FIDE-Regeln. Nach Art. 13.2 Satz 2 der FIDE-Regeln soll der Schiedsrichter dafür sorgen, dass durchgehend gute Spielbedingungen herrschen und dass die Spieler nicht gestört werden. Danach hätte der Heimmannschaftsführer in der Zeitnotphase eingreifen und die in Art. 13.4 der FIDE-Regeln vorgesehenen Maßnahmen, darunter auch Feststellung des Partieverlustes, ergreifen müssen. Da hier, wie in der Regionalliga üblich, kein externer Schiedsrichter eingesetzt wurde, kam

dem Antragsgegner die Aufgabe zu, die vom Heimmannschaftsführer unterlassene Maßnahme im Protestverfahren nachzuholen.

Für eine Voreingenommenheit des Antragsgegners gibt es keine Anhaltspunkte. Die Stellungnahme des Mannschaftsführers der Mannschaft des Antragstellers in der E-Mail vom 25. März 2011, auf die der Antragsteller in der Beschwerde offenbar anspielt, war nicht unmittelbar an den Spielleiter adressiert. Diese Stellungnahme bestätigte im Wesentlichen den auch vom Antragsgegner festgestellten Sachverhalt und enthielt sogar das Eingeständnis, dass er, der Heimmannschaftsführer, zu Unrecht davon ausgegangen sei, die Kegelbahn sei frei; er habe „als der eigentlich Zuständige“ Schuld. Für die divergierenden Fristen für die Beschwerde in verschiedenen Ordnungswerken muss sich der Spielleiter nicht beim Antragsteller entschuldigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 Nr. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Entscheidung ist gemäß § 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung unanfechtbar.

Simmon

Krause

Prof. Dr. Pfister